

# **BVGer E-6965/2008 vom 31. Mai 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6965\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6965_2008)

FR: TAF E-6965/2008 du 31 mai 2012

IT: TAF E-6965/2008 del 31 maggio 2012

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242). Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269). Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 1.2**

Im Hauptantrag machen die Gesuchstellenden neue Tatsachen bezüglich der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs geltend und beantragen die vorläufige Aufnahme. Bei diesen Begehren handelt es sich um ein Wiedererwägungsgesuch, dessen Prüfung in die Kompetenz des BFM und nicht des Bundesverwaltungsgerichts fällt. Insoweit ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Da die Gesuchstellenden gemäss Schreiben des Migrationsamtes des Kantons (...) vom 19. Oktober 2011 über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, kann vorliegend darauf verzichtet werden, die Eingabe diesbezüglich zuständigkeitshalber an das BFM weiterzuleiten. Gegenstand des vorliegenden Urteils bildet deshalb lediglich der Eventualantrag auf Aufhebung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E 3220/2006 vom 9. September 2008 und auf Asylgewährung.

### **E. 1.3**

Die Gesuchstellenden sind durch das angefochtene Urteil besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

#### **E. 1.4**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. In Bezug auf den Eventualantrag machen die Gesuchstellenden den Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. d BGG geltend und bringen vor, das Gericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt. Mit Revisionsgesuch vom 3. November 2008 wurde die Frist gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG gewahrt. Auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) ist deshalb einzutreten.

#### **E. 2**

Es ist zu prüfen, ob die von den Gesuchstellenden im Revisionsgesuch geltend gemachten Vorbringen den revisionsrechtlichen Anforderungen genügen. Die Gesuchstellenden berufen sich in ihrem Revisionsgesuch ausdrücklich auf Art. 121 Bst. d BGG.

##### **E. 2.1**

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG kann die Revision eines Entscheides verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Erheblich im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG sind Tatsachen dann, wenn sie geeignet sind, zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen.

##### **E. 2.2**

Ein Versehen liegt vor, wenn eine Aktenstelle übergangen beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen oder deren Sinn nicht korrekt erfasst worden ist. Das Versehen muss sich auf den Inhalt der nicht berücksichtigten Tatsache beziehen, auf die Wahrnehmung des Gerichts, und nicht auf die Sachverhalts- oder Beweiswürdigung. Die ausser Acht gelassene Tatsache muss zudem erheblich sein, das heisst, ihre Berücksichtigung hätte zu einer anderen Entscheidung geführt (BGE 122 II 18 E. 3 m.w.H.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3395/2011 vom 20. Juli 2011, E. 4.2; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 5.54; Elisabeth Escher, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 121 N 9).

##### **E. 2.3**

Die Gesuchstellenden bringen vor, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil aus Versehen nicht berücksichtigt, dass G.\_\_\_\_\_ der Bruder des Beschwerdeführers sei, und es habe deshalb zu Unrecht eine flüchtlingsrelevante Reflexverfolgung des Beschwerdeführers verneint.

##### **E. 2.4**

Vorliegend kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht die Tatsache, dass G.\_\_\_\_\_ der Bruder des Gesuchstellers ist, aus Versehen nicht berücksichtigt hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im angefochtenen Urteil ausführlich dazu geäußert, wieso es nicht davon ausgehe, dass G.\_\_\_\_\_ der Bruder des Gesuchstellers sei (E. 5.3). Es berücksichtigte dabei

verschiedene Aktenstücke, insbesondere den deutschen Personalausweis eines anderen Bruders des Gesuchstellers (F. \_\_\_\_\_), das Urteil des Verwaltungsgerichts (...) bezüglich G. \_\_\_\_\_, sowie die Verfahrensakten aus den beiden Asylverfahren des Beschwerdeführers. Die Gesuchstellenden führen kein Aktenstück und keine konkrete Aktenstelle an, die das Gericht übersehen habe, sondern rügen im Allgemeinen die Beweiswürdigung des Gerichts. Sachverhalts- und Beweiswürdigung können aber nicht Gegenstand eines Revisionsbegehrens nach Art. 121 Bst. d BGG sein.

### **E. 2.5**

Die Tatsache, dass G. \_\_\_\_\_ der Bruder des Gesuchstellers ist (was durch den im vorliegenden Verfahren eingereichten Zivilstandsregisterauszug nunmehr belegt ist), war zudem für die Entscheidung im angefochtenen Urteil nicht erheblich. Auch die Berücksichtigung dieser Tatsache hätte nicht zu einer anderen Entscheidung geführt, da aus den Vorbringen des Gesuchstellers in der Beschwerdeschrift aus folgenden Gründen nicht auf eine flüchtlingsrelevante Reflexverfolgung zu schliessen gewesen wäre:

#### **E. 2.5.1**

Gemäss vom Bundesverwaltungsgericht übernommener Rechtsprechung der damaligen ARK müssen Familienangehörige von mutmasslichen Aktivisten der PKK zwar immer noch mit gewissen Schikanen rechnen, die Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Reflexverfolgung hängt allerdings stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Bedroht sind vor allem Personen, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3 S. 199 f.).

#### **E. 2.5.2**

In der Beschwerde vom 13. September 2004 hatten die Gesuchsteller höchstens implizit und unsubstantiiert eine Reflexverfolgung überhaupt geltend gemacht: Den Namen seines Bruders (G. \_\_\_\_\_) erwähnten sie in der Beschwerdeschrift nicht und die angebliche Reflexverfolgung wurde weder substantiiert noch konkretisiert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im angefochtenen Urteil denn auch festgestellt, dass der Beschwerdeführer an keiner Stelle geltend gemacht habe, aufgrund eines bei der PKK politisch aktiven Bruders je konkret behelligt gewesen zu sein (E. 5.3).

#### **E. 2.5.3**

Auch im vorliegenden Revisionsgesuch substantiierten die Gesuchsteller ihre Behauptung, aufgrund ihrer Verwandtschaft zu G. \_\_\_\_\_ einer Reflexverfolgung ausgesetzt zu sein, in keiner Art und Weise. Weder bringen sie vor, inwiefern G. \_\_\_\_\_ einer Verfolgung ausgesetzt war, noch konkretisieren sie in irgendeiner Weise, inwiefern sie selber deshalb einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt waren. Weder den Akten noch den Aussagen der Gesuchsteller können zudem Hinweise darauf entnommen werden, dass sich der Gesuchsteller aktiv für seinen Bruder eingesetzt und dadurch exponiert hätte. Insbesondere wurde seine Aussage, er sei im Winter 2001 aufgrund seiner Nachfragen nach dem Verbleib seines Bruders verhaftet worden, in seinem Asylverfahren als unglaublich qualifiziert (siehe das angefochtene Urteil, E. 5.2), wogegen der Gesuchsteller im vorliegenden Revisionsgesuch nichts vorbringt.

#### **E. 2.5.4**

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss den Aussagen des Gesuchstellers einer seiner Brüder (H. \_\_\_\_\_) und seine Schwester in der Türkei wohnen, was ebenfalls darauf

hindeutet, dass der Familie keine Reflexverfolgung droht.

### **E. 2.6**

Damit liegt kein Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. d BGG vor.

### **E. 3**

Die Gesuchstellenden berufen sich in ihrem Revisionsgesuch zudem zumindest implizit auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Entscheides verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

#### **E. 3.2**

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beinhaltet einerseits, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Dass es dabei einer um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47; Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 8 zu Art. 123 BGG). Auch bezüglich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48).

#### **E. 3.3**

Die Gesuchstellenden reichten mit dem Revisionsgesuch einen positiven Asylentscheid bezüglich den Bruder des Gesuchstellers, F.\_\_\_\_\_, aus dem Jahr 1995 und einen Familienregisterauszug ein. Mit Eingabe vom 30. Januar 2009 reichten sie sodann insbesondere in Deutschland zu Protokoll gegebene Aussagen der Mutter des Gesuchstellers, datierend aus dem Jahr 2003, zu den Akten. Den Gesuchstellenden wäre es bei sorgfältiger Prozessführung möglich gewesen, sowohl den Familienregisterauszug als auch das Urteil bezüglich den Bruder F.\_\_\_\_\_ und die Aussageprotokolle der Mutter im Beschwerdeverfahren einzureichen. Die Dokumente befanden sich nach Angaben der Gesuchstellenden im Revisionsgesuch bei F.\_\_\_\_\_ in Deutschland und hätten somit ohne Weiteres bereits im Beschwerdeverfahren beigebracht werden können. Auch die Argumentation, weder das BFM noch das Bundesverwaltungsgericht habe im Verfahren je an der Verwandtschaft gezweifelt, weshalb die Gesuchstellenden keine Veranlassung gehabt hätten, entsprechende Beweismittel einzureichen, überzeugt nicht. Das BFF

erwähnte in seiner Verfügung vom 13. September 2004 weder G.\_\_\_\_\_ noch F.\_\_\_\_\_. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, das Bundesamt habe deren Verwandtschaft mit dem Gesuchsteller anerkannt. Vielmehr äusserte es sich überhaupt nicht - auch nicht implizit - dazu, da es das Vorliegen einer Reflexverfolgung gar nicht prüfte. Die Gesuchsteller rügten in ihrer Beschwerde vom 13. September 2004 diesbezüglich keine Gehörsverletzung des BFF, sondern brachten lediglich neu vor, F.\_\_\_\_\_ sei in Deutschland als Flüchtling anerkannt, da er in Verbindung mit der PKK gestanden habe. In ihrer Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 20. Oktober 2004, in der sie das Urteil des Verwaltungsgerichts (...) bezüglich der Asylgewährung an G.\_\_\_\_\_ nachrichten, bringen sie sodann vor, "die Situation des Beschwerdeführers unterscheidet sich nicht massgeblich von der Situation seines Bruders G.\_\_\_\_\_". Hätten die Gesuchsteller eine Reflexverfolgung geltend machen wollen, wäre es an ihnen gewesen, dies zu rügen, zu substantiieren und entsprechende Beweismittel einzureichen, was ihnen bereits im Beschwerdeverfahren ohne Weiteres möglich gewesen wäre.

#### **E. 3.4**

Zudem ist auch bezüglich des Revisionsgrundes von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG darauf zu verweisen, dass die eingereichten Beweise für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens nicht erheblich waren: Selbst wenn das Gericht davon ausgegangen wäre, dass G.\_\_\_\_\_ ein Bruder des Gesuchstellers sei, wäre eine Reflexverfolgung zu verneinen gewesen (siehe oben E. 2.5).

#### **E. 3.5**

Somit liegt auch kein Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vor.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3220/2006 vom 9. September 2006 ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.